

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Stück, 09.12.1874

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 9. December 1874.) 26. Stück.

### Inhalt:

- № 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammerstel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

### №. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammerstel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammerstel und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht:

### § 1.

Jeder Schiffer, welcher die Hafenanstalten beim Ellenserdammerstel benutzen will, hat sich sofort nach seiner Ankunft

daselbst bei dem Hafenaufseher unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden und sich von demselben einen Liegeplatz anweisen zu lassen, welcher sobald als thunlich einzunehmen ist.

## § 2.

Schiffer, welche Schießpulver, Salpeter-, Salz- oder Schwefelsäure, ungelöschten Kalk oder andere gefährliche, der Entzündung ausgesetzte Artikel geladen haben, müssen solches bei ihrer Ankunft dem Hafenaufseher anzeigen.

Den mit solchen Artikeln beladenen Schiffen ist der Liegeplatz möglichst entfernt von anderen Schiffen anzuweisen.

## § 3.

Der einem Schiffe vom Hafenaufseher angewiesene Liegeplatz darf ohne dessen Zustimmung nicht verlassen werden.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, sein Schiff nach Aufforderung des Hafenaufsehers auf einen anderen ihm angewiesenen Platz zu verlegen.

## § 4.

Die Schiffe dürfen nur an den dazu bestimmten Landpfählen und Duc d'Alben befestigt werden, und ist dabei, namentlich auch bei etwa entstehenden Stürmen, den Anweisungen des Hafenaufsehers Folge zu leisten.

## § 5.

Die beim Ein- oder Ausholen, sowie beim Berholen der Schiffe etwa hinderlichen Taue müssen sofort nach desfallsiger Aufforderung des Hafenaufsehers gelöst oder gesenkt, auch die etwa im Wege stehenden Theile des Takelwerks ein- oder aufgeholt werden. Das Vorbeiholen der Schiffe ist durch Befestigung von Leinen oder Trossen thunlichst zu befördern.

## § 6.

Es ist verboten, beim Ein- oder Ausholen der Schiffe oder sonst in die Bollwerke, Duc d'Alben oder sonstigen Ein-

richtungen einzuhaken, zu stoßen, zu stechen oder zu hauen, oder sonst jene Anstalten zu beschädigen.

## § 7.

Es ist verboten, Ballast, Schutt, Kechricht, Asche oder andere feste Unreinigkeiten innerhalb der Hafenanstalten über Bord oder auf die Kajepätze zu werfen.

Die an Bord der Schiffe angesammelten Unreinigkeiten sind in dichten Gefäßen an den vom Hafenaufseher dazu angewiesenen Platz zu bringen.

## § 8.

Kein Schiff darf vom Schiffer und von der Mannschaft eher verlassen werden, bis zuvor eine Wache, ein sog. Lieger, oder ein in der Nähe der Hafenanstalt wohnender Vertreter des Schiffers bestellt und dem Hafenaufseher angezeigt ist, um die etwa nöthig werdenden Verlegungen des Schiffes oder die sonstigen, dasselbe betreffenden Anordnungen auszuführen; auch muß das zur gehörigen Befestigung des Schiffes bei eintretenden Stürmen erforderliche Tauwerk an Bord bleiben.

## § 9.

Wagen oder schwer beladene Handkarren dürfen die Kajepätze der Länge nach nur so weit befahren, als keine Taue oder Ketten der Schiffe über dieselbe hingehen.

## § 10.

Auf den Kajepätzen dürfen innerhalb einer Entfernung von 9 Meter von den Bollwerken keinerlei Gegenstände länger lagern und keine Fuhrwerke länger verweilen, als zum Auf- und Abladen derselben, bezw. Laden und Löschen der Schiffe durchaus erforderlich ist.

Schwere Frachtgüter, namentlich Steine und Eisen, dürfen innerhalb jenes Raumes überall nicht gelagert werden.

## § 11.

Frachtgüter und andere Gegenstände können, so lange es die Verhältnisse gestatten, auf den vom Hafenaufseher anzuweisenden Lagerplätzen gelagert werden, sind aber auf geschehene Aufforderung des Hafenaufsehers innerhalb 3 Tagen wegzuschaffen.

Dauert die Lagerung länger als 7 Tage, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld nach den im § 16 enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

## § 12.

Wird den Anordnungen des Hafenaufsehers nicht Folge geleistet, so ist derselbe ermächtigt, das Ungeordnete auf Kosten und Gefahr des Ungehorsamen, vorbehaltlich der von diesem verwirkten Strafe, auszuführen, namentlich auch bei einer Nichtbefolgung des § 5 die etwa hinderlichen Taue lösen oder kappen zu lassen.

## § 13.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist, außer dem Hafengelde von jährlich 0,50 *M.* für jedes Schiff, von den Schiffen ein Hafengeld, und von den geladenen oder gelöschten Gütern ein Kajegeld zu entrichten.

## § 14.

Das nach der Größe der Schiffe zu entrichtende Hafengeld beträgt für jeden Kubikmeter

- a. für die ersten 8 Wochen wöchentlich . . . 0,01 *M.*
- b. für die fernere Zeit für je 3 Wochen . . . 0,01 „

Jede angefangene Woche bezw. angefangenen 3 Wochen werden für voll, der Tag der Ankunft und des Abgangs eines Schiffes zusammen als ein Tag gerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Schiff behufs der Reparatur außerhalb des Tiefs und des Hafensolls liegt, wird nicht gerechnet.

Wegen Entrichtung des Hafengeldes kann auch ein Fahraccord eingegangen werden und sind in diesem Falle 0,15 *M.* für jeden Kubikmeter im Voraus zu entrichten.

Ueber die Größe des Schiffs entscheiden die am Bord desselben befindlichen Schiffspapiere, oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenauffsehers bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

## § 15.

Das Kajegeld beträgt:

- |   |                |
|---|----------------|
| a. für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . . .  | 0,10 <i>M.</i> |
| b. für Heu, Stroh, Reith, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz- oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien für 1000 Kilogramm . . . . . | 0,05 „         |
| c. für Getreide aller Art, für 1000 Kilogr.   | 0,20 „         |
| d. für Sand, für 1000 Kilogramm . . . . .   | 0,02 „         |
| e. für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 Kilogramm . . . . .  | 0,03 „         |

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz =	900 Kilogramm,
1 „ Weichholz =	700 „
1 „ Bruchsteine =	2000 „

gerechnet.

Bruchtheile der ad a bis e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

## § 16.

Das Lagergeld für Güter, welche auf den dazu bestimmten Plätzen länger als 7 Tage lagern, beträgt für jede 10 □ Meter des benutzten Lagerraums:

- |    |                    |   |           |             |      |           |
|----|--------------------|---|-----------|-------------|------|-----------|
| a. | während der ersten | 4 | Wochen,   | wöchentlich | 0,10 | <i>M.</i> |
| b. | "                  | " | folgenden | 8           | "    | 0,20      |
| c. | "                  | " | "         | 10          | "    | 0,30      |
| d. | "                  | " | ferneren  | Zeit        | "    | 0,50      |

Ein Flächenraum unter 10 □ Meter wird für 10 □ Meter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

## § 17.

Das Schiff, bezw. die Ladungen, sowie die gelagerten Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

## § 18.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlasste Schaden zu ersetzen.

Etwasige Beschwerden sind beim Verwaltungsamte anzubringen, welches dieselben unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

## § 19.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachung vom 20. December 1858 (Ges.-S. Bd. XVI. Nr. 82) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffätze erst auf die

nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

---

von Buttell.

und von 11. Januar 1871 ab dem 1. April 1871  
an die 1. Klasse der Eisenbahn zu zahlen  
und die 1. Klasse der Eisenbahn zu zahlen  
und die 1. Klasse der Eisenbahn zu zahlen

Stationsbestimmungen

Stationsbestimmungen der Eisenbahn

von 1871

von 1871

